

Benutzungssatzung

für das Dorfhaus der Gemeinde Oldendorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.09.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Dorfhaus ist das Zentrum des politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens in Oldendorf. Über die Nutzung entscheidet die Gemeindevertretung.
- (2) Es ist die reguläre Tagungsstätte der Gemeindevertretung Oldendorf, ihrer Ausschüsse sowie zuarbeitender Arbeitskreise und Arbeitstreffen.
- (3) Das Dorfhaus dient darüber hinaus der Freiwilligen Feuerwehr Oldendorf sowie den örtlichen Vereinen und Verbänden als Heimstätte und Veranstaltungsort. Das gilt unbeschadet der Nutzung des Feuerwehrgerätehauses am Dreschkamp und des Sportlerheimes am Haferkamp.
- (4) Vereine, die nicht in Oldendorf gegründet sind bzw. noch nicht in Oldendorf ansässig sind, können ihren Sitz nach Oldendorf verlegen, wenn sie darlegen, dass sie hier am Dorfleben teilnehmen möchten. Die Entscheidung trifft die Gemeindevertretung auf Empfehlung des Sozialausschusses.
- (5) Nach Maßgabe der Verfügbarkeit steht das Dorfhaus den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Oldendorf für die Durchführung von Familienfeiern und anderen geselligen Veranstaltungen zur Verfügung: Termine werden in der Reihenfolge der Anfragen zugesagt.
- (6) Sind darüber hinaus Termine frei, kann das Dorfhaus auch externen Bürgerinnen und Bürgern vermietet werden.
- (7) Ortsansässige Unternehmen können das Dorfhaus für firmeninterne Vorträge, Fortbildungen, Firmenfeiern o.ä. mieten. Verkaufsveranstaltungen sind unzulässig. Termine werden in der Reihenfolge der Anfragen zugesagt.
- (8) Sind darüber hinaus Termine frei, können externe Unternehmen das Dorfhaus für firmeninterne Vorträge, Fortbildungen, Firmenfeiern o.ä. mieten. Verkaufsveranstaltungen sind unzulässig.
- (9) Ein Anspruch auf Genehmigung einer Veranstaltung besteht nicht.
- (10) Eine Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden. Näheres regelt der Nutzungsvertrag.

- (11) Das Gebäude wird nur an volljährige Benutzerinnen und Benutzer vermietet.
- (12) Jede Benutzerin und jeder Benutzer erkennt mit dem Betreten des Dorfhauses diese Benutzungssatzung an.

§ 2

Genehmigung

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung des Dorfhauses ist rechtzeitig, mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung, bei der Hausverwaltung, in Zweifelsfällen in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister, zu beantragen. Bei der Antragstellung sind der Benutzer, die Veranstaltung und die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen anzugeben.

Vereine, Organisationen und sonstige Vereinigungen, die regelmäßig die Räume benutzen, haben jährlich bei der Terminbörse einen Benutzungsplan vorzulegen. Mit der Genehmigung des Benutzungsplanes gilt die Erlaubnis für jede einzelne Veranstaltung als erteilt.

- (2) Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Benutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungssatzung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.
- (3) Die Gemeinde kann die Benutzung des Dorfhauses aus wichtigem Grund, z. B. für die Dauer umfangreicher Bau- und/oder Reinigungsarbeiten versagen.

§ 3

Benutzungszeiten

Die Dauer der Benutzung des Dorfhauses wird von der Hausverwaltung, in Zweifelsfällen in Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister je nach Bedarf und Veranstaltung individuell festgesetzt.

§ 4

Hausrecht

Das Hausrecht übt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Gemeinde Oldendorf, ggf. vertreten durch die Hausverwaltung aus. Sie / Er überwacht den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Benutzungssatzung nicht eingehalten, kann der Beauftragte Zuwiderhandelnde des Hauses verweisen. In schweren Fällen kann die Gemeinde ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

§ 5

Aufsicht

- (1) Das Dorfhaus darf nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit des Benutzers genutzt werden. Der Benutzer ist verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzungssatzung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Schlüssel für das Dorfhaus werden nur Benutzern ausgehändigt.
- (3) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von dem Benutzer vor der Benutzung zu überprüfen. Er hat Schäden, Mängel und Verunreinigungen an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort der Hausverwaltung mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.
- (4) Der Benutzer verlässt als letzter den Raum und hat evtl. erhaltene Schlüssel unverzüglich persönlich wieder abzuliefern. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sich nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, dass lediglich ein Einfrieren der Wasserleitung verhindert wird, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist überall zu löschen und andere sich evtl. in Betrieb befindliche energieabhängige Geräte abzuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen.

§ 6

Umfang der Benutzung

Das Dorfhaus darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.

§ 7

Benutzungsregeln

- (1) Das Gebäude, alle überlassenen Räume und Nebenräume, Anlagen, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Zuwegung zum Dorfhaus ist von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.
- (3) Das Aufräumen und die saubere Wiederherrichtung aller benutzten Räume hat bis spätestens 11.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen. Terminverlängerungen sind mit der Hausverwaltung abzusprechen. Der Benutzer hat das Gebäude besenrein zu übergeben, das Geschirr ist zu reinigen. Erfolgt dies nicht, so hat er die entstehenden Kosten für die zusätzliche Reinigung zu tragen.
- (4) Der Benutzer hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen. Ab 22 Uhr sind Fenster und Türen geschlossen zu halten und die Außenflächen nicht mehr zu nutzen.

- (5) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nur mit Erlaubnis der Hausverwaltung angebracht werden.
- (6) Belästigungen der Anlieger durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- (7) Jegliche Brandgefährdung ist durch sorgfältiges Umgehen mit Feuer und Licht auszuschließen.
- (8) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden.
- (9) Die Bewirtung erfolgt durch den Benutzer oder durch einen von ihm beauftragten Dritten.
- (10) Das Rauchen im Gebäude ist grundsätzlich untersagt.
- (11) Die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.

§ 8

Benutzungsentgelte

- (1) Die ortsansässigen Vereine und Verbände sowie die Freiwillige Feuerwehr Oldendorf nutzen das Dorfhaus unentgeltlich.
- (2) Alle anderen Benutzer haben Benutzungsentgelte gemäß der Entgeltssatzung für die Benutzung des Dorfhauses der Gemeinde Oldendorf zu entrichten.
- (3) Die Gemeinde erhebt vom Benutzer eine Kautions gemäß Entgeltsatzung. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Reinigung und Rückgabe des Schlüssels an den Benutzer zurückgezahlt.

§ 9

Haftung

- (1) Die Räumlichkeiten und das Inventar gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß übergeben, es sein denn, dass der Benutzer Schäden oder Mängel gemäß § 5 Abs. 3 der Bürgermeisterin / dem Bürgermeisterin bzw. dem Hausverwalter gemeldet hat.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, ihrer Einrichtungen und Ausstattung und der Zugänge zu den Räumen stehen.

- (3) Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.
- (4) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
Die Gemeinde kann von dem Benutzer vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung durch die Benutzer an den Räumlichkeiten sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen entstehen.
- (6) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Benutzern durch äußere Einwirkung, höhere Gewalt oder Doppelbelegung entstehen.
- (7) Unbeschadet der in den Absätzen 2 – 4 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 12. Februar 1998 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Oldendorf, den 24.09.2014

Gemeinde Oldendorf

Henning Schultz-Collet
(Bürgermeister)

In der Fassung der 1. Änderung vom 19.08.2021 (Beschlussfassung vom 17.08.2021); in Kraft seit dem 20.08.2021